

Berater Magazin

**Investmentsteuergesetz
Fondinvestments
Anzeigepflicht
Digitalsteuer**

TAX

*Die beste Verbindung
zu Ihren Mandanten!*

Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: www.steuerberater-lexoffice.de

lexoffice
just smile



© Linklaters LLP

Das neue InvStG und der Fondsstandort Deutschland

Die am 1. 1. 2018 in Kraft getretene Reform der Investmentbesteuerung kann im Großen und Ganzen als ein Stück gelungener gesetzgeberischer Arbeit bezeichnet werden. Die vom Gesetzgeber genannten Ziele sind überwiegend erreicht worden, wobei die Praxis mit den neuen Vorschriften in den meisten Fällen leben kann. Steuerliche Mehrbelastungen im Vergleich zum alten Recht können auf Anlegerebene häufig durch entsprechende Ausgestaltung der Fonds reduziert bzw. ganz vermieden werden (Stichworte: Teilfreistellungen, Transparenzoptionen, Sonderregeln für steuerbefreite Investoren).

Besonders hervorzuheben ist die Reduzierung des administrativen Aufwands durch die Ausgestaltung der Kapitel 2 Investmentfonds als steuerlich intransparente Vehikel (mit Vorabpauschale bei thesaurierenden Fonds) und dem damit einhergehenden Wegfall der aufwendigen Ermittlungs- und Berichtspflichten sowie der Nichtanwendung der Hinzurechnungsbesteuerung.

Wünschenswert wäre nunmehr jedoch, dass der InvSt-Erlass, der seit Juni 2018 im Entwurf vorliegt, kurzfristig finalisiert und veröffentlicht wird. Dann bestünde auch wieder die Möglichkeit, verbindliche Auskunftsanfragen zu stellen.

Kritisch zu sehen sind insbesondere noch folgende Punkte: Die Nichtberücksichtigung von Kapitalbeteiligungen, die über Personengesellschaften gehalten werden, im Rahmen der Teilfreistellung sowie die zu engen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Kapitel 3 Spezial-Investmentfonds (insbesondere die Anlagegrenzen).

Was bleibt zu tun? Leider hat das neue InvStG nicht dazu geführt, die Vorteile des Fondsstandortes Luxemburg zu beseitigen. Insbesondere konzerninterne Bündelungsvehikel und Dachfonds für alternative Investments (insbesondere PE) werden vielfach als geschlossene Investmentfonds in Vertrags- oder Kapitalgesellschaftsform ausgestaltet. Das KAGB bietet hier lediglich die geschlossene Investment-AG an, die jedoch aufgrund der Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften für die Praxis weitgehend untauglich ist. Ferner werden AIFs, die als Zielfonds fungieren, in der Regel in der Rechtsform steuerlich voll transparenter Personengesellschaften errichtet (Vermeidung eines Tax Leakage). Diese Voraussetzungen erfüllen nur Personengesellschaften nach ausländischem Recht (insbesondere Luxemburger SCS(p)). Die deutsche Investment KG kommt hierfür aufgrund des Gewerbesteuerisikos nicht in Betracht. Schließlich gewährt die Finanzverwaltung – anders als Luxemburg – die Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen nicht für alle Investmentfonds, sondern nur für OGAW-Fonds und „vergleichbare“ AIF (insbesondere Spezial-AIF im Sinne von § 284 KAGB). Eine Beseitigung dieser drei Hindernisse könnte zu einer substanziellen Stärkung des deutschen Fondsstandortes mit erheblichen Steuermehreinnahmen (Lohnsteuer etc.) führen.

Dr. Rainer Stadler

Linklaters LLP, München

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de, www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: Torsten Kutschke

REGISTERGERICHT: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8501

GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711

REDAKTION: Hans Thurn-Frähmke
E-Mail: hans.thurn@dfv.de
Fon: 069/7595-3052

ANZEIGEN: Lena Moneck
E-Mail: lena.moneck@dfv.de
Fon: 069/7595-2713

GESTALTUNG UND SATZ:
dfv Corporate Media
Rainer Stenzel

DRUCK:
Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

Grundlagen und praktische Umsetzung des InvStRefG aus Sicht der Finanzverwaltung

Der Gesetzgeber reformierte die Investmentbesteuerung grundlegend. Erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Recht liegen mittlerweile vor.



Mit dem Investmentsteuerreformgesetz 2018 (InvStRefG) reformierte der Gesetzgeber die Besteuerung von Investmentfonds und von deren Anlegern grundlegend. Wesentliche Ziele waren unter anderem die Ausräumung EU-rechtlicher Risiken, die Missbrauchsbekämpfung und die Verringerung des administrativen Aufwands. In Kraft getreten sind die Regelungen zum 1. 1. 2018. Die Finanzverwaltung bezog daraufhin mit einer Reihe von Einzelschreiben zu verschiedenen Fragen Stellung. Zudem ist ein umfassendes Anwendungsschreiben zu erwarten. Außerdem liegen mittlerweile für 2018 die Erklärungsvordrucke vor. Angesichts der genannten Ziele ist im Folgenden auf die Inhalte und eine Reihe von Aspekten in der Umsetzung des neuen Rechts einzugehen.

Erstmalige Steuerpflicht von Investment- und Spezial-Investmentfonds

Konzeptionell unterscheidet das neue Recht zwischen Investment- und Spezial-Investmentfonds. Während für Investmentfonds und deren Anleger gegenüber dem alten Recht deutlich vereinfachte Regeln gelten, wird für Spezial-Investmentfonds das bisherige Regime teilweise fortgeführt.

Im Ausgangspunkt unterwirft der Gesetzgeber jedoch in- und ausländische Investment- und Spezial-Investmentfonds erstmals der Besteuerung. Dies soll EU-rechtliche Risiken aufgrund (möglicher) Diskriminierung von ausländischen Investmentfonds vermeiden. Denn während inländische Investmentfonds bis Ende 2017 von der Ertragsbesteuerung und von der Kapitalertragsteuer auf der Eingangsseite befreit waren, wurden ausländische Vehikel mit der ihnen gegenüber einzubehaltenden Kapitalertragsteuer belastet. Ob die Bedenken jedoch durchschlagen, erscheint aufgrund der mit der Steuerbefreiung von Inlandsfonds einhergehenden Anlegerbesteuerung nach altem Recht fraglich. Dies stellte das FG Münster nachdrücklich klar (FG-Münster v. 20. 4. 2017, 10 K 3059/14 K; EFG 2017, 1110). Auch der EuGH ließ jüngst erkennen, dass die Anlegerbesteuerung bei der Frage einer Diskriminierung zu berücksichtigen ist (EuGH v. 21. 6. 2018 – C-480/16, IStR 2018, 590).

Materiell beschränkt sich die Steuerpflicht jedoch auf inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere Dividenden), Immobilienerträge und – mit Ausnahme der Gewinne im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 e EStG – auf die weiteren beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte

in § 49 EStG. Ferner unterliegen Investmentfonds unter engen Voraussetzungen der Gewerbesteuer. Die Pflicht zu Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im Bundesanzeiger entfällt.

Für 2018 müssen Investment- und grundsätzlich auch Spezial-Investmentfonds daher erstmals eine Körperschafts- und gegebenenfalls auch Gewerbesteuererklärung abgeben. Werden jedoch ausschließlich einem zutreffenden Steuerabzug unterliegende Erträge erzielt, entfällt regelmäßig die Erklärungsspflicht.

Besteuerung der Anleger von Investmentfonds

Die Anleger von Investmentfonds unterliegen mit den Ausschüttungen sowie mit den Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile der Besteuerung. Werden die Einkünfte auf Fondsebene thesauriert, ist zudem eine sogenannte „Vorabpauschale“ zu versteuern. Maßstab ist eine risikolose Marktverzinsung. Voraussetzung ist jedoch die Wertsteigerung der Fondsanteile im jeweiligen Geschäftsjahr. Unterjährige Ausschüttungen mindern die Vorabpauschale. Vom Veräußerungsgewinn sind die während der Besitzerzeit angesetzten Vorabpauschalen abzuziehen.

Sämtliche Erträge aus der Fondsbeteiligung sind als Investorserträge den Kapitaleinkünften zuzuordnen. Liegen die Fondsanteile im Betriebsvermögen, handelt es sich um gewerbliche Einkünfte. Zudem unterliegen sämtliche der aus der Fondsanlage erzielten Erträge dem durch das Kreditinstitut des Anlegers grundsätzlich durchzuführenden Kapitalertragsteuerabzug. Im Fall der Vorabpauschale kann das zu Belastungen des Anlegerkontos führen, ohne dass tatsächlich Liquidität zugeflossen ist. Allerdings fingiert das neue Recht den Zufluss auf den ersten Kalendertag des Folgejahrs. Zumindest Kleinanleger dürften daher bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags regelmäßig nicht belastet werden.

Als Ausgleich für die Steuerbelastung der Fondsebene werden die Investorserträge abhängig vom Anlegertyp und der Anlage Schwerpunkte des Fonds in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes freigestellt. Hierfür muss dieser ausweislich der Anlagebedingungen bestimmte Mindestquoten an Kapitalbeteiligungen oder Immobilien in seinem Vermögen halten. Aber auch wenn die Quoten aus den Anlagebedingungen nicht hervorgehen, können die Anleger diese Teilfreistellung in der Veranlagung nachweisen. Vergleichbar mit § 3c Abs. 2 EStG geht damit jedoch eine korrespondierende Einschränkung der mit den steuerbefreiten Erträgen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Abzügen einher.

Das Jahressteuergesetz 2018 ergänzte zuletzt die Regeln zur Bestimmung der jeweiligen Mindestquote auf Fondsebene. Im Wesentlichen handelt es sich um die praktische Handhabung erleichternde Klarstellungen und Erleichterungen. Insbesondere für Dachfonds vereinfacht sich die Bestimmung der am Zielfonds zu haltenden Beteiligungsquoten.

Besonderheiten bei Spezial-Investmentfonds

Wie erwähnt unterliegen Spezial-Investmentfonds (entsprechend Investmentfonds) grds. der Körperschaftsteuer, nicht aber der Gewerbesteuer. Davon abhängig, ob sie dem Steuerabzug unterliegende oder nicht dem Steuerabzug unterliegende Erträge erzielen, können sie jedoch insoweit die eigene Steuerpflicht abwählen. Im Übrigen

wird angesichts berechtigter Interessen der Wirtschaft das bisherige Steuersystem grds. fortgeführt. Dies betrifft die Ermittlung und Erklärung der für die Anlegerbesteuerung relevanten Besteuerungsgrundlagen, welche sodann verwaltungsseitig festzustellen sind. Die Anleger sind daher weiterhin mit den ausgeschütteten, einem Teil der thesaurierten, den sogen. ausschüttungsgleichen Erträgen, sowie den Gewinnen aus Anteilsveräußerungen steuerpflichtig.

Sofern Spezial-Investmentfonds nicht ausschließlich dem (zutreffenden) Steuereinbehalt unterliegende Einnahmen erzielen oder die eigene Steuerpflicht abwählen, ist daher künftig eine Körperschaftsteuer- und für Zwecke der Anlegerbesteuerung auch eine Feststellungserklärung abzugeben. Die doppelte Erklärungsabgabe und die grds. getrennte Einkünfteermittlung durch ein und denselben Fonds sind sicherlich ein Novum.

Ausweislich der aktuellen Formulare sind die für die Anlegerbesteuerung zu erklärenden Werte gegenüber dem InvStG 2004 zudem deutlich umfangreicher. Wesentliche Ursachen sind die erweiterten Besteuerungsgrundlagen, nicht zuletzt infolge Berücksichtigung der eigenen Körperschaftsteuerpflicht des Fonds, des erstmals auf 15 Jahre beschränkten Thesaurierungsprivilegs für bestimmte Erträge sowie der den bisherigen Ertragsausgleich ersetzenden besitzzeitanteiligen Zurechnung. Letztere dient der Missbrauchsvermeidung. Danach sind dem Anleger nur die im Beteiligungszeitraum erzielten Einkünfte steuerlich zuzurechnen. Andernfalls gilt der jeweilige Betrag aus Substanz.

Fazit

Für Investmentfonds dürften sich infolge der vereinfachten Einkünfteermittlung und des Wegfalls der Veröffentlichungspflichten die beabsichtigten Erleichterungen verwirklichen. Für Spezial-Investmentfonds erhöht sich hingegen die Komplexität. Wesentliche Ursachen sind die besitzzeitanteilige Zurechnung, die grundsätzliche Körperschaftsteuerpflicht des Fonds sowie das 15-jährige Thesaurierungsprivileg. Da es sich bei den Anlegern regelmäßig um institutionelle und damit professionelle Investoren handelt und die Fortführung des InvStG 2004 dem Wunsch der Wirtschaft entsprach, ist die Komplexität jedoch zu akzeptieren.

Der Beitrag ist in nicht dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.



Autor

Dr. Felix Haug,
LL.M. (London)

ist Angehöriger der hessischen Finanzverwaltung und als Sachgebietsleiter im für Investmentfonds in Hessen zentral zuständigen Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst tätig.



Spezialfonds als Fondsinvestoren

Offene und geklärte Fragen zur Auslegung der Anlagebestimmungen des § 26 InvStG in Zusammenhang mit Investments von Spezial-Investmentfonds (Kapitel 3) in alternative Investmentfonds

Wenn Fonds in andere Fonds investieren wollen, können sich hieraus vielfältige Rechtsprobleme ergeben. Aus investimentsteuerrechtlicher Sicht stellt sich vor allem die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Spezial-Investmentfonds (Kapitel 3) („Spezial-Investmentfonds“) in andere alternative Investmentfonds („AIF“) investieren darf. Die praktische Relevanz dieser Fragestellung ergibt sich insbesondere daraus, dass viele deutsche institutionelle Anleger ihre Investments nach wie vor über nachgelagerte Spezial-AIF bündeln (sogenannte Masterfondsstrukturen), die sich aus steuerlicher Sicht als Spezial-Investmentfonds (Kapitel 3) qualifizieren. Gegenstand dieses Beitrags ist daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen Anteile an AIF gemäß § 26 InvStG von einem Spezial-Investmentfonds erworben werden können.

1. SPEZIAL-INVESTMENTANTEILE (§ 26 NR. 4 BS. 1) INVSTG)

a. AIF regelmäßig keine Spezial-Investmentfonds

Ein Spezial-Investmentfonds kann uneingeschränkt Spezial-Investmentanteile erwerben, das heißt Anteile an Investmentvermögen, die selbst Spezial-Investmentfonds sind und deshalb die Vorgaben

des § 26 InvStG erfüllen. In der Praxis sind solche AIF aber eher selten anzutreffen, insbesondere weil es sich vielfach um geschlossene Fonds handelt. Die Situation, dass ein Spezial-Investmentfonds tatsächlich in einen AIF investiert, der als Spezial-Investmentfonds ausgestaltet ist, findet sich am ehesten (i) bei den einleitend bereits in Bezug genommenen Masterfondsstrukturen institutioneller Anleger, wenn diese mehrstöckig ausgestaltet sind, sowie (ii) bei Investments in Zielfonds, die als offene Immobilien-Spezialfonds oder offene Darlehensfonds ausgestaltet sind.

b. Offene Immobilien-Spezialfonds

Offene Immobilien-Spezialfonds stehen vor allem vor der Herausforderung, ihre Investments so zu strukturieren, dass sie den Katalog erwerbbarer Vermögensgegenstände gemäß § 26 Nr. 4 InvStG nicht verletzen. Insbesondere in internationalen Investmentstrukturen bereitet dies häufig Schwierigkeiten. So stellen sich beispielsweise Fragen der Vergleichbarkeit ausländischer Immobilienrechte mit deutschen Rechtsinstituten. Ferner ist darauf zu achten, dass der Unternehmensgegenstand von Holding-, Akquisitions- und Objektgesellschaften hinreichend eng formuliert ist und kein reguliertes Vehikel in Vertragsform zwischengeschaltet wurde, so dass die



RISKMANAGER/-IN (UNIV.) UND COMPLIANCE OFFICER (UNIV.)

Als separate Zertifikatskurse sowie in Kombination buchbar



Weitere Informationen finden Sie unter WWW.ZWW.UNI-AUGSBURG.DE/CO

Vorsicht Vorwirkung!

So erfüllen Sie die neuen Anzeigepflichten für Steuergestaltungen.

Seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2018/822 (DAC6-Richtlinie) am 25.6.2018 sind Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen verbindlich verankert. Und **schon heute besteht akuter Handlungsbedarf!** Sämtliche seit Inkrafttreten der Richtlinie bereits erfassten meldepflichtigen Sachverhalte müssen dokumentiert werden.

Der NWB Brennpunkt bezieht im Detail den eng an die EU-Richtlinie angelehnten deutschen Umsetzungsentwurf 2019 mit ein und gibt einen Ausblick auf potentielle Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen. Den Fortgang des deutschen Gesetzgebungsverfahrens begleitet der Brennpunkt durch **Online-Aktualisierungen**, auf die Sie als Käufer des Buches zugreifen können.

Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

NWB Brennpunkt
von Brocke · Nonnenmacher · Przybilka
2019. Broschur. XXV, 344 Seiten. € 69,-
ISBN 978-3-482-59250-8

📄 Online-Version inklusive + 🔄 Aktualisierung im Internet inklusive



Bestellen Sie jetzt unter www.nwb.de/go/shop

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO₂-neutral. Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter www.nwb.de/go/nachhaltigkeit

Qualifikation als Immobiliengesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB erreicht wird.

c. Anforderungen an die Aufsicht

Gerade im Hinblick auf Luxemburger Strukturen ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch ein sogenannter reservierter alternativer Investmentfonds (RAIF), der lediglich einer Manageraufsicht (AIFM-Richtlinie) und keiner Produktaufsicht durch die CSSF unterliegt, als Spezial-Investmentfonds eingestuft werden kann. Zwar bestimmt § 26 Nr. 1 InvStG ausdrücklich, dass eine Manageraufsicht genügt. Dies wird allerdings teilweise bezweifelt, weil nach der Gesetzesbegründung über die Beaufsichtigung des Managers mittelbar auch eine Beaufsichtigung des Investmentfonds sichergestellt sein müsse. Diese Voraussetzung sollte unseres Erachtens im Fall der Beaufsichtigung eines AIFM erfüllt sein, weil sich die Verpflichtungen eines AIFM auf die einzelnen von ihm verwalteten Fonds beziehen (beispielsweise Verwahrstellenpflicht, Zuverlässigkeit der Mitarbeiter etc.). Wer darüber hinaus verlangt, dass die Aufsichtsbehörde die Einhaltung konkreter produktbezogener



Anlagebestimmungen auf Ebene des jeweiligen Fonds durchsetzen können muss, der geht unseres Erachtens über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus, weil es sich dann im Ergebnis doch um eine unmittelbare Produktaufsicht handeln würde.

2. INVESTMENTANTEILE AN SOGENANTEN QUALIFIZIERENDEN INVESTMENTFONDS (§ 26 NR. 4 BS. H) INVSTG)

Ebenfalls uneingeschränkt erwerbbar sind sogenannte qualifizierende Investmentfonds, das heißt solche, die lediglich die Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 bis 7 InvStG erfüllen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu den Spezial-Investmentfonds verwiesen werden (s. o.).

Viele AIF werden die Voraussetzungen nicht erfüllen (insbesondere mangels Rückgaberecht).

3. SONSTIGE ERWERBSTATBESTÄNDE

a. Keine Sperrwirkung

Die beiden soeben dargestellten Erwerbstatbestände für Fondsanteile im Katalog des § 26 Nr. 4 InvStG haben keinen abschließenden Charakter. Dies wurde zwar zwischenzeitlich einmal diskutiert. Selbst die Finanzverwaltung geht aber im aktuellen Entwurf des Investmentsteuererlasses („InvSt-Erlass-E“) davon aus, dass geschlossene Fonds nach § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB als Wertpapier i. S. d. § 26 Nr. 4 Bs. a) InvStG erworben werden können. Eine Sperrwirkung der § 26 Nr. 4 Bs. h) und i) InvStG besteht daher richtigerweise nicht.

b. Wertpapier (§ 26 Nr. 4 Bs. a) InvStG)

Anteile an AIF können als Wertpapier gemäß §§ 193, 198 KAGB erwerbbar sein. Entgegen der missverständlichen Aussage der Finanzverwaltung im InvSt-Erlass-E müssen diese Wertpapiere nicht zwangsläufig börsennotiert sein (vgl. beispielsweise § 193 Abs. 1 Nr. 7 und 8 KAGB). Ob Anteile eines AIF gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB erwerbbar sind, hängt im Ergebnis wiederum davon ab, ob die Voraussetzungen der sogenannten Eligible-Assets-Richtlinie (Richtlinie 2007/16/EG) erfüllt sind. In der Praxis stellt sich dabei vor allem die Frage der Handelbarkeit, insbesondere ob eine bei geschlossenen AIF häufig anzutreffende eingeschränkte rechtliche Übertragbarkeit (beispielsweise Zustimmungserfordernisse) oder tatsächliche Übertragbarkeit (kein aktiver Markt) der Handelbarkeit und damit der Erwerbbarkeit entgegensteht. Unseres Erachtens ist das Merkmal der Handelbarkeit letztlich nicht abstrakt, sondern anhand der Einhaltung der Verpflichtung zur Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen durch den Anleger selbst zu beurteilen, so dass es insbesondere auch bei Fehlen eines aktiven Marktes erfüllt sein kann.

c. Anteile an einer Kapitalgesellschaft

Sofern der AIF die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat, können seine Anteile gem. § 26 Nr. 4 Buchst. m) InvStG unseres Erachtens als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG) erworben werden. Die investmentsteuerrechtliche Fiktion des § 6 Abs. 1 Satz 2 InvStG, wonach inländische Investmentfonds als Zweckvermögen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG und ausländische Investmentfonds als Vermögensmassen gemäß § 2 Nr. 1 KStG gelten (das heißt gerade nicht als Kapitalgesellschaften), steht der Erwerbbarkeit als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nicht entgegen. Die Vorschrift will für die Zwecke der Besteuerung von Investmentfonds bzw. deren Anleger eine einheitliche investmentsteuerrechtliche Behandlung gewährleisten. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Einordnung als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gemäß § 26 Nr. 4 Buchst. m) InvStG zu verneinen wäre. Anderenfalls wäre auch die Fiktion in § 2 Abs. 8 Satz 4 InvStG nicht erforderlich.

d. Immobiliengesellschaft

Schließlich können AIF als Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erwerbbar sein, denn auch AIF können als Immobiliengesell-

Save the Date

FINANCE

Tax & Finance

Dienstag, 19.11.2019
EURO FINANCE WEEK Frankfurt

THEMEN:

- Kooperative Außenprüfung - Perspektiven, steuerstrafrechtliche Risiken und die Bedeutung eines Tax Compliance Management Systems
- Steuerrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Aufarbeitung der Steuergestaltungen - Cum-Ex, Panama, Goldfinger, Phantomaktien
- Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – neue steuerliche Compliance-Anforderungen bei Finanzinstrumenten
- Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken - die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) und ihre Umsetzung ins nationale Recht
- Investmentsteuergesetz

Weitere Informationen unter:

[HTTPS://VERANSTALTUNGEN.RUW.DE/TAF](https://veranstaltungen.ruw.de/taf)



Noerr



Betriebs
Berater

schaften qualifizieren. Dies hat die BaFin für aufsichtsrechtliche Zwecke ausdrücklich bestätigt (BaFin, Schreiben vom 16. 10. 2017, GZ: WA 42-QB 4100-2016/0005). Für investmentsteuerrechtliche Zwecke kann nichts anderes gelten. Zu beachten ist allerdings, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB erfüllt werden müssen. Umstritten ist, in welchem Umfang ferner die Vorgaben des § 235 KAGB zu beachten sind. Nach unserer Auffassung kann dies nur für dessen Abs. 1 gelten.

4. ANWENDUNG DER ANLAGEBESTIMMUNGEN DER §§ 26 NR. 5 UND 6 INVSTG

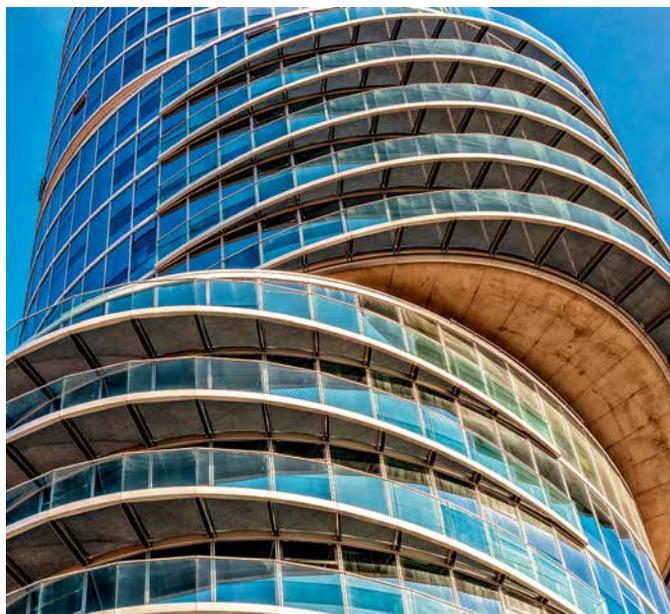
Ungeklärt ist, ob bzw. inwieweit die Anlagebestimmungen der §§ 26 Nr. 5 und 6 InvStG auch bei Investments in AIF gelten, wenn diese die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben. Unseres Erachtens finden sie jedenfalls dann keine Anwendung, wenn der AIF die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds bzw. qualifizierenden Investmentfonds erfüllt. Aber auch bei Ausgestaltung der Anteile des AIF als Wertpapier beziehungsweise Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sollten die Anlagebestimmungen nicht gelten, weil eine unternehmerische Einflussnahme des Investors aufgrund der Fremdverwaltung von Investmentvermögen regelmäßig nicht möglich ist und die Anwendung des DBA-Schachtelprivilegs beziehungsweise der Mutter-Tochter-Richtlinie ebenfalls regelmäßig nicht in Betracht kommen.

5. TEILFONDS

Besondere Probleme stellen sich, wenn Spezial-Investmentfonds in AIF investieren, die als Umbrella-Fonds ausgestaltet sind, also über haftungs- und vermögensrechtlich voneinander abgeschirmte Teilfonds verfügen.

a. Risikomischung (§ 26 Nr. 3 InvStG)

Im Rahmen der Prüfung der Risikomischung gemäß § 26 Nr. 3 InvStG sind die Beteiligungen an den verschiedenen Teilfonds grundsätz-



lich als jeweils eigenständige Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem Umstand, dass jeder einzelne Fondsanteil ein eigenständiger Vermögensgegenstand ist und die Teilfonds regelmäßig unterschiedliche Anlagerisiken vermitteln und sie haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt sind.

b. 10 Prozent-Grenze (§ 26 Nr. 6 InvStG)

Im Rahmen der Prüfung der Höchstgrenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gemäß § 26 Nr. 6 InvStG – sofern anwendbar (s. o.) – ist unseres Erachtens auf die Beteiligung am Kapital des Umbrella-Fonds insgesamt abzustellen. Dies ergibt sich sowohl aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut (Kapitalgesellschaft) als auch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

6. SCHMUTZGRENZE

Anteile an AIF können im Rahmen der sogenannten Schmutzgrenze (§ 26 Nr. 4 InvStG) in Höhe von bis zu 10 Prozent erworben werden. Nach neuerer Auffassung der Finanzverwaltung kann die Schmutzgrenze auch bewusst ausgenutzt werden.

7. EXKURS: PERSONENGESELLSCHAFTSANTEILE

Vermögensverwaltende Personengesellschaften sind nach Auffassung der Finanzverwaltung für einen Spezial-Investmentfonds eligibel, wenn die mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände unmittelbar erwerbbar wären. Dies gilt auch für AIF.

Gewerbliche Personengesellschaften sind hingegen nicht erwerbbar. Spezial-Investmentfonds sollen letztlich nur passive Kapitalanlagen vornehmen dürfen und sich selbst nicht aktiv unternehmerisch betätigen. Nach dieser Logik sollten AIF, die lediglich gewerblich geprägte sind, zulässig sein. Die Finanzverwaltung sieht dies aber offenbar aktuell anders.

Bei einer Qualifikation als Immobiliengesellschaft sind AIF in Personengesellschaftsform unabhängig von den vorgenannten Voraussetzungen erwerbbar.



Autoren

Dr. Jann Jetter
Steuerberater
Linklaters LLP,
München

Martin Mager
Rechtsanwalt
Linklaters LLP,
Luxembourg

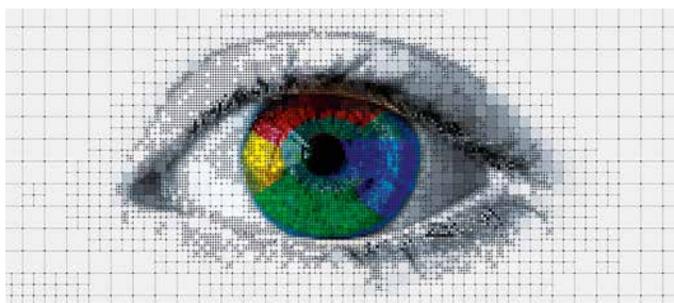
Steuerliche Aspekte beim Online-Marketing

Gesetzgeber und Regierungen werden zunehmend kreativer, wenn es um die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle geht. Unternehmen sollten dies frühzeitig bei der Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle berücksichtigen.

Die vermeintliche Nichtbesteuerung sogenannter Digitalkonzerne wird zunehmend als ungerecht empfunden. Der Handlungsdruck auf die Politiker steigt, Gesetzgeber und Regierungen werden zunehmend kreativer, um die Besteuerung in ihrem Staat sicherzustellen. Dabei werden verschiedene Wege eingeschlagen, von einer profiskalischen Auslegung der Quellensteuerartbestände bis zur Einführung neuer Steuern für digitale Unternehmen. Von diesen neu eingeführten Digitalsteuern werden auch Unternehmen betroffen sein, die nicht als klassische Digitalunternehmen gelten.

KEINE QUELLENSTEUERN AUF ONLINEWERBUNG

Die wichtigste Form des Online-Marketings dürfte für die meisten Unternehmen die Werbung bei Suchmaschinenbetreibern wie Google sein. Dabei besteht für Unternehmen unter anderem die Möglichkeit der klassischen Anzeigenwerbung bei Suchmaschinenanbietern oder der Bannerwerbung auf anderen Webseiten.



Diese Werbeformen hatte die bayrische Betriebsprüfung zu Beginn des Jahres 2019 aufgegriffen und wollte die Besteuerung von Google und Co durch eine kreative Besteuerung an der Quelle durchsetzen. Im Zuge der Feststellung des BMF, dass Entgelte, die an ausländische Suchmaschinenbetreiber für Onlinewerbung gezahlt werden, nicht der Quellensteuer unterliegen (vgl. BMF, Schreiben vom 3. April 2019), ist dieser Vorstoß gescheitert. Für deutsche Unternehmen besteht daher in dieser Konstellation grundsätzlich keine Quellensteuerabzugsverpflichtung.

Offen ist allerdings die Frage, ob bei Marketingaktivitäten mit ausländischen Influencern Quellensteuerabzugsverpflichtungen bestehen. Ansatzpunkt für den Quellensteuereinbehalt bei der Verwertung entsprechender Darbietungen wäre allerdings ein doppelter Inlandsbezug, das heißt Ausübung der Tätigkeit des Influencers sowie Verwertung seiner Tätigkeit im Inland.

NATIONALE DIGITALSTEUERN

Nachdem eine Einigung zur Digitalsteuer auf EU-Ebene gescheitert ist, verfolgen mehrere EU-Staaten die Idee weiter. So haben unter anderem Frankreich, Spanien, Österreich und Tschechien bereits nationale Gesetzesentwürfe zur Digitalsteuer vorgelegt oder bereits im Parlament verabschiedet. Im Kern greifen sämtliche Vorschläge die EU-Digitalsteuer auf. So soll auf digitale Umsätze eine Sondersteuer zwischen 3 und 7 Prozent erhoben werden. Unter digitalen Umsätzen werden dabei Umsätze verstanden, die ein Unternehmen über eine digitale Plattform (beispielsweise Website) erwirtschaftet. Dies können beispielsweise Werbe- oder auch Vermittlungsumsätze sein. Die Digitalsteuer trifft damit zunächst die Zielgruppe der sog. GAFA (Google, Apple, Facebook, Amazon). Daneben werden jedoch auch Medienkonzerne, die ihre Inhalte digital vermarkten, von der Steuer betroffen sein. Neben diesen beiden Branchen werden die Digitalsteuern auch klassische Industrieunternehmen betreffen, die ihre Geschäftsmodelle zunehmend digitalisieren und ebenfalls Plattformen für die Vermarktung eigener und fremder Produkte/Dienstleistungen aufbauen.

FAZIT

Auch, wenn die deutsche Regierung Augenmaß bei der Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft beweist (keine Quellensteuer auf Onlinewerbung, keine Digitalsteuer), sollten Unternehmen insbesondere die Bestrebungen zu Digitalsteuern in ausländischen Märkten im Blick behalten. Gerade die Digitalsteuern könnten Unternehmen auch mittelbar treffen, zum Beispiel wenn große Digitalunternehmen die Steuern über Preiserhöhungen auf ihre Kunden abwälzen.



Autor

Frederic Beermann
Manager und Steuerberater
bei KPMG im Bereich
International Corporate Tax
am Standort Bielefeld

Die neue Meldepflicht für Steuer- gestaltungen – der Handlungsdruck wächst

Die lokale Umsetzung der Anzeigepflicht für sogenannte Steuergestaltungen nimmt Gestalt an. So richtig klar ist aber nichts – Unternehmen sollten sich informieren und vorbereiten.



Die Änderung der EU Amtshilfe-Richtlinie (2018/822/EU) trat zum 25. Juni 2018 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen diese bis Ende 2019 in nationales Recht umsetzen, welches spätestens zum 1. Juli 2020 wirksam werden soll. Gestaltungen ab Inkrafttreten der Richtlinie und lokaler Umsetzung sind nachzumelden.

Damit soll der bestehende Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf rechtliche Gestaltungen ausgeweitet werden, die nach Wertung der EU steuerlich motiviert sind (oder sein könnten). Die Mitgliedstaaten sollen so schneller in die Lage versetzt werden, mit Gesetzesinitiativen auf findige Ideen der Steuerpflichtigen und ihrer Berater zu reagieren. Damit die Mitgliedstaaten den entsprechenden Informationsaustausch bewerkstelligen können, sollen ihnen die Steuerpflichtigen und/oder ihre Berater (als „Intermediäre“) alle grenzüberschreitenden Gestaltungen anzeigen, die bestimmte Anzeichen („Hallmarks“) eines steuerlichen Hintergrunds aufweisen. Die Anzeigefrist soll schon früh beginnen, etwa wenn eine Gestaltung beschlossen ist, auch wenn die Umsetzung erst Wochen oder Monate später erfolgen soll. Wird die Meldepflicht nicht ordnungsgemäß befolgt, kann es zu Strafzahlungen kommen. Die Richtlinie stellt dabei ein sogenanntes Mindestschutzniveau dar; die Mitgliedstaaten können deutlich umfassendere lokale Regelungen erlassen.

Mittlerweile liegen verschiedene Gesetzesentwürfe einzelner Länder vor. Polen hat die Richtlinie bereits umgesetzt und dabei gezeigt, dass man sich nicht nur zeitlich als Vorreiter sieht, sondern auch inhaltlich. Denn es sollen nicht nur grenzüberschreitende Gestaltungen erfasst werden, auch die betroffenen Steuerarten gehen über das Mindest-

schutzniveau der Richtlinie hinaus und umfassen beispielsweise die Umsatzsteuer. Außerdem ist der Begriff der Intermediäre sehr weit gefasst und kann etwa interne Steuerabteilungen eines Konzerns umfassen. Schließlich sind die drohenden Strafzahlungen sehr hoch, sie können sich auf über 4 Millionen Euro pro Fall der nicht-ordnungsgemäßen Anzeige einer Gestaltung belaufen.

Spätestens jetzt wird deutlich, welche Büchse der Pandora die EU geöffnet hat: Wenn man mögliche zu meldende Gestaltungen analysiert, kommt man schnell zu alltäglichen und kaum steuerlich motivierten Fällen. In Polen soll beispielsweise die Nutzung der lokalen F&E-Förderung meldepflichtig sein, obwohl diese im Gesetz angelegt ist und mittels der einzureichenden Steuererklärungen erfolgt. Ebenfalls wären etwa einfache Anteilsübertragungen oder Transaktionen in einer üblichen Wertschöpfungskette meldepflichtig.

Die neue Meldepflicht droht, für die betroffenen Unternehmen zu einem administrativen Monstrum auszuarten. Die alleinige Nutzung von Excel-basierten Bordmitteln wird in der Regel nicht ausreichen, denn ein späterer Nachweis des Versuchs, möglichst alle Fälle zu erfassen, dürfte damit kaum datenkonsistent möglich sein. Neue Prozesse und Tools sind erforderlich, doch die Identifizierung und Implementierung braucht Zeit. Es steht zu befürchten, dass sich mit dem Steuerrecht weniger vertraute Unternehmensbereiche gegen eine – zum Einhalten der engen Meldefristen notwendige – Übernahme administrativer Aufgaben sperren werden.

Bereiten Sie sich und Ihr Unternehmen vor. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der lokalen Gesetzgebung läuft, und in Polen ist am 30. April 2019 bereits die Frist für das Nachmelden der in der Zeit seit Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzten Gestaltungen abgelaufen.



Autor

Claus Jochimsen-von Gfug

Leiter International Corporate Tax, KPMG in Deutschland.

Er ist Partner bei der KPMG.

Seit über 20 Jahren berät er im Bereich des nationalen und internationalen Steuerrechts.



**JETZT
ANMELDEN**

**DONNERSTAG
28.11.2019
Frankfurt a. M.**

VERRECHNUNGSPREISE IN DER PRAXIS

- Überblick über aktuelle Entwicklungen
- Abweichungen zwischen den OECD-Standards und Deutschland
- Verrechnungspreisdokumentation und Country-by-country Reporting
- Praktische Erfahrungen bei der Digitalisierung der Verrechnungspreisfunktion
- Konzernfinanzierung – OECD, Ausland und Deutschland
- Profit Split: Best Practice bei der praktischen Umsetzung
- Die schöne neue Welt der Umlageverträge
- Funktionsverlagerung: Anwendung in der Praxis

**Betriebs
Berater**



<http://veranstaltungen.ruw.de/vpp>

wts

IBDO

Aktuelles aus dem steuerlichen Verrechnungspreisbereich

Die Automatisierung von Prozessen im steuerlichen Verrechnungspreisbereich kann einen wertvollen Beitrag zur Minderung von Risiken durch steigenden Informationsaustausch und Digitalisierung internationaler Finanzverwaltungen leisten.

Der steuerliche Verrechnungspreisbereich steht vor großen Veränderungen: Während die Verrechnungspreisabteilungen vieler Unternehmen noch dabei sind, die gestiegenen Anforderungen im Bereich der Regulierung und Deklarationspflichten umzusetzen, arbeiten die Finanzbehörden in vielen Ländern bereits daran, fortschrittliche Technologien für die effiziente Auswertung der an sie übermittelten Daten zu implementieren. Sie nutzen beispielsweise automatisierte Risikomanagementsysteme, Machine-Learning-Methoden und Visualisierungstools, während sie durch den zunehmenden internationalen Informationsaustausch an mehr Informationen über die Steuerpflichtigen gelangen als jemals zuvor.

Die Herausforderungen, denen Verrechnungspreisbereiche im Unternehmen gegenüberstehen, steigen dadurch weiter. Frühzeitige Informationen über verrechnungspreisrelevante Sachverhalte, Konsistenz der Darstellung sowie unterjährige Überwachung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen gewinnen noch mehr an Bedeutung. Dessen ungeachtet sieht die Realität im Unternehmen häufig anders aus: Durch eine fehlende Sensibilisierung für Verrechnungspreisthemen erhält der Fachbereich Informationen teilweise erst, wenn sich bereits Risiken manifestiert haben. Margen,

GuV-Segmentierungen oder Verrechnungen zwischen in- und ausländischen Einheiten werden vielfach manuell mit Hilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen ermittelt; daraus kann eine hohe Fehleranfälligkeit resultieren. Angesichts der technologischen Weiterentwicklung in Kombination mit einer stetig steigenden Datenverfügbarkeit und verbesserten Auswertungsmethoden der internationalen Finanzbehörden können aus diesen Herausforderungen für den Steuerpflichtigen echte Risiken werden.

AUTOMATISIERUNG UND SPEZIELLE TOOLS

Um diesen Risiken adäquat zu begegnen, empfiehlt es sich, die Automatisierung von Prozessen in der Verrechnungspreisabteilung voranzutreiben. Der erste und wichtigste Schritt ist dabei die Identifizierung und Standardisierung von Prozessen. Auf dieser Basis können dann zunächst einfache Tätigkeiten beispielsweise mit Hilfe von Bots automatisiert oder mit Workflow-Management Tools gesteuert werden. Spezielle Tools können bei der Planung, Überwachung, Dokumentation und Verteidigung des globalen Verrechnungspreissystems unterstützen. Zusätzlich kommt der Kommunikation eine entscheidende Bedeutung zu: Innerhalb des Unternehmens kann die Verrechnungspreisabteilung durch den Aufbau klarer Kommunikationswege ihr Image vom „Compliance-Erfüller“ zu einem proaktiven Businesspartner wandeln.

Mit der Umsetzung solcher Maßnahmen verändert sich auch das Anforderungsprofil an die Mitarbeiter der Verrechnungspreisabteilung. Während der rechtlichen Expertise sowie dem ökonomischen Verständnis weiterhin eine hohe Bedeutung zukommen, erweitern sich die Anforderungen insbesondere für Führungskräfte: Hier sind künftig noch mehr technologisches Verständnis und Datenaffinität sowie ausgeprägte Projektmanagement-Fähigkeiten und Kommunikationsstärke gefragt.

FAZIT

Verrechnungspreise sind und bleiben aller Voraussicht nach ein Brennpunkt in Betriebsprüfungen. Angesichts der gestiegenen regulatorischen und deklaratorischen Anforderungen an den Verrechnungspreisbereich sowie die erhöhte Datenverfügbarkeit und verbesserte Auswertbarkeit auf Seiten der Finanzverwaltung ist es für viele Unternehmen empfehlenswert, sich mit der Frage zu beschäftigen, in welche Maßnahmen zur Digitalisierung des Verrechnungspreisbereiches sie investieren sollten und wie sie ihre Mitarbeiter entsprechend fortbilden können.



Autoren

Dr. Jenny Köppe

Manager bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf im Bereich Global Transfer Pricing Services

Michel Braun

Steuerberater und Director bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf im Bereich Global Transfer Pricing Services

Betriebs Berater



4. FRANKFURTER STEUERKONGRESS

24. OKTOBER 2019 | 9.00 UHR - 17.30 UHR | FRANKFURT AM MAIN

INTERNATIONALES STEUERRECHT

BANKEN UND FINANZINDUSTRIE

COMPLIANCE UND UMSATZSTEUERRECHT

KONZERN- UND UNTERNEHMENSTEUERRECHT

Partner

**Baker
McKenzie.**

Weitere Informationen und Anmeldung unter
<http://www.frankfurter-steuerkongress.de>

dfv Mediengruppe

PORTAL: SIMBA DIREKT

Einfache und direkte Mandantenanbindung digital

Ein Portal –
alles drin.



Die Digitalisierung verändert alles. Der erforderliche Transfer von der analogen in die digitale Welt stellt eine besondere Herausforderung für die Zusammenarbeit von Mandanten und Kanzlei dar. **Mit Simba Direkt unterstützen wir Sie und Ihre Mandanten ganz gezielt und bieten Ihnen verschiedene Module zur digitalen Einbindung an:**

- Kassenbuchungen inkl. Belege
 - Rechnungsbuchungen inkl. Belegen
 - Kontoauszugsdaten übernehmen
 - Auswertungen bereitstellen
 - Belege und Dokumente abrufen
 - Lohndaten übernehmen
- **Maximal sicher:** verschlüsselte Datenübertragung von und an Ihre Mandanten - digital und papierlos
- **Optional:** mit 2-Faktor-Authentifizierung beim Login

Simba

SOFTWARE

Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44
73760 Ostfildern
Tel.: +49 711 45 124-0
www.simba.de

**Simba Software - Ihr Partner für
Finanzsoftware**